

Information

Sicherheit und Gesundheit in der Kita: Unterstützung in der Verantwortung

Neben den baulichen Anforderungen ist die Arbeitsschutzorganisation das wesentliche Fundament zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit in Ihrer Kindertageseinrichtung (Kita).

Sie als Träger oder Trägerin der Einrichtung – das heißt als Inhaber oder Inhaberin der Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII) – sind dabei **gesamtverantwortlich**. Unter anderem sind Sie nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ verpflichtet, in Ihren Einrichtungen eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) und eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt (BA) einzurichten. Diese beiden Ansprechpersonen unterstützen Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Pflichten, z. B. im Rahmen regelmäßiger Begehungen.

Wann und wie unterstützen wir Sie?

Unser gesetzlicher Auftrag ist unter anderem die Überwachung und Beratung unserer Mitgliedsbetriebe. Diesem Auftrag kommen wir mit stichprobenartigen Besichtigungen und individuellen Beratungen zu Ihren Fragestellungen nach. Unsere Rückmeldungen

und Besichtigungsberichte geben Ihnen Hinweise dazu, wo Sie noch Verbesserungs- bzw. Handlungsbedarfe haben. Die Hinweise sind jedoch nicht als Testate, Abnahmen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu verstehen und haben auch kein Ablaufdatum.

Anlässe für unsere Beratung und Überwachung sind beispielsweise:

- **Neubauten und umfangreiche An- oder Umbauten**

Im Baugenehmigungsverfahren beteiligen wir uns mit einer sicherheitstechnischen Stellungnahme und geben bereits detaillierte und praxisbezogene Hinweise zum Bauvorhaben. Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt [„Sicherheitstechnische Stellungnahme der UK RLP im Baugenehmigungsverfahren“](#).

Nach Fertigstellung der Maßnahme halten wir eine Besichtigung im laufenden Betrieb, am besten in voller Auslastung, für sinnvoll.

- **Nutzungsänderungen in der Kita, wenn z. B. ein Personal- oder Lagerraum zu einem Aufenthaltsraum für Kinder wird**

Eine Besichtigung durch uns ist grundsätzlich nicht erforderlich, ratsam ist die Beteiligung Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Information

- **Externe Ausweichräume**

Grundsätzlich müssen Sie als Träger oder Trägerin der Einrichtung zusammen mit der Kitaleitung die Bedingungen vor Ort betrachten und mögliche Gefahrenpunkte entschärfen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend anzupassen und auf die neuen Räumlichkeiten zu übertragen.

In unserem Infoblatt „[Wenn die Kita zu klein wird: Kita-Ausweichräume sicher nutzen!](#)“

geben wir Ihnen eine schnelle Übersicht, welche Maßnahmen bei der Einrichtung externer Räumlichkeiten mindestens erforderlich sind. Sollten Sie sich unsicher sein, nehmen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit mit ins Boot. Oder Sie schicken uns ein Foto zu, wir beraten Sie gerne!

- **Veränderung des Angebots, etwa wenn andere Altersgruppen als bisher in der Einrichtung betreut oder die Ganztagsplätze erweitert werden sollen**

Eine Besichtigung durch uns ist nicht erforderlich, ratsam ist die Beteiligung Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Weiterführende Informationen:

Auf unserer Webseite haben wir Ihnen alle relevanten Informationen zur [Verantwortung im Arbeitsschutz](#) zusammengestellt.

In unserem [Kita-Tool](#) halten wir Mustervorlagen zur Abfrage Ihrer Arbeitsschutzorganisation für alle Kernbereiche einer Kita für Sie bereit.

Haben Sie Fragen?

**Die Mitarbeitenden im Fachbereich
Bildungseinrichtungen der Unfallkasse
Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:**

Telefon: 02632 960-1620

E-Mail: bildungseinrichtungen@ukrlp.de